

Einwohnergemeinde Flumenthal  
Einwohnergemeinde Riedholz

Kanton Solothurn

---

## Kantonaler Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Naturnahes Aareufer Flumenthal“

gemäss § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom  
3.12.1978

### Zonen- und Sonderbauvorschriften

---

Bestandteile des Kantonalen Zonen- und Gestaltungsplans „Naturnahes Aareufer  
Flumenthal“:

- Kantonaler Zonenplan
  - Kantonaler Erschliessungsplan
  - Kantonaler Gestaltungsplan
- 

Öffentliche Auflage von: 24. Oktober 2011

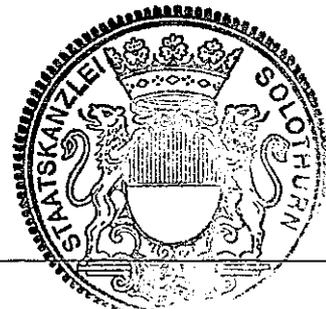
bis: 23. November 2011

---

Genehmigt vom  
Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2012/1134

vom: 5. Juni 2012

Der Staatsschreiber:



Publikation im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 2012

---

ANL AG, Postfach 2237, 5001 Aarau

C

C

# 1. Zonenvorschriften

## § 1 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Das Projektgebiet „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ ist eine kantonale Zone nach § 68 lit. b und c PBG und Bauzone nach Art. 15 RPG. Die Zone schafft die Voraussetzungen für die Umsetzung der in der Grundsatz- und Rahmenvereinbarung (§ 5) vom 14.09.2004 zwischen der Einwohnergemeinde Flumenthal, dem Kanton Solothurn und der Wyss Kieswerk AG (heute Vigier Beton Mittelland AG), Flumenthal, vereinbarten Projektidee „Naturnahes Aareufer“. Sie kombiniert die verschiedenen Bedürfnisse und Nutzungsideen des Natur- und Hochwasserschutzes (Raumbedarf der Aare), der Bevölkerung (Naherholungsgebiete) und der Wirtschaft (Werkzufahrt).

## § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Zonenplan gilt für das im Plan gekennzeichnete Gebiet.

## § 3 Zulässige Nutzungen

<sup>1</sup> Es sind folgende Nutzungen zulässig:

- Stehende Gewässer (Stillgewässer) und andere ufertypischen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Raumbedarf der Aare,
- beschauliche Naherholung,
- naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Werkzufahrt und
- Anlagen der Konzessionärin des Wasserkraftwerks Flumenthal.

<sup>2</sup> Diese Zone liegt ausserhalb des Geltungsbereichs des BGGB und unterliegt der Abtretungspflicht nach § 42 PBG zu Gunsten des Kantons.

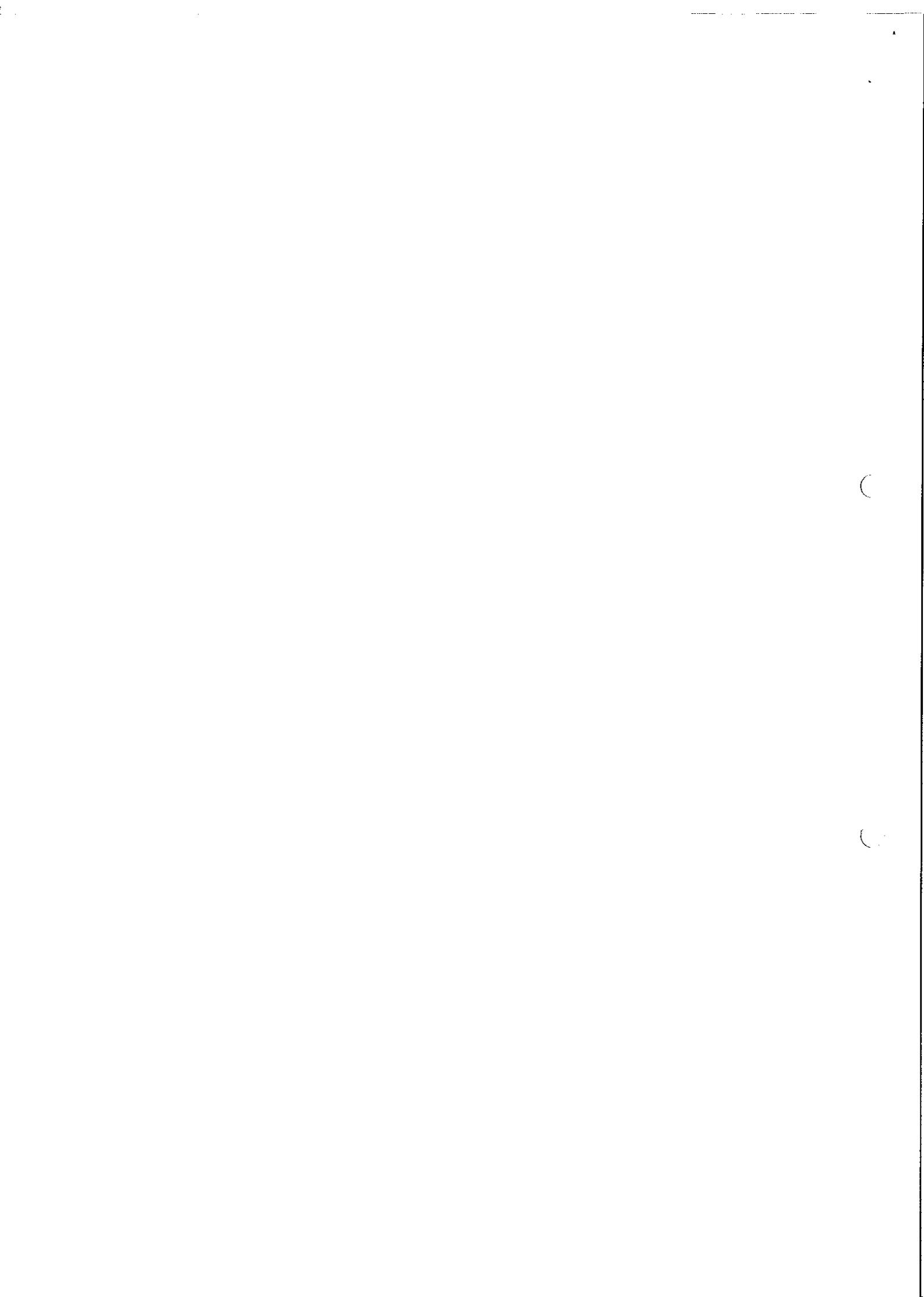
## § 4 Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan

<sup>1</sup> Für den Bau, Betrieb und Unterhalt aller Anlagen ist ein kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan erforderlich.

## § 5 Baubewilligung und Nebenbewilligungen

<sup>1</sup> Dem Erschliessungsplan kommt gemäss § 39 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

<sup>2</sup> Mit dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan werden auch alle erforderlichen Nebenbewilligungen erteilt, insbesondere die naturschutz-, fischerei-, wasser- und forstrechtlichen. Vorbehalten sind dabei einzig die entsprechenden Detailprojekte, die jeweils vor der Ausführung der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Genehmigung zu unterbreiten sind.



## 2. Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan

### § 6 Raumbedarf der Aare für ufertypische Lebensräume

<sup>1</sup> Der Raumbedarf der Aare nach § 21 GWBA ist durch eine Baulinie im Gestaltungsplan begrenzt. Die in diesem Raum geplanten Lebensräume und Naturelemente (Stillgewässer, Hinterwasser und Trockenstandorte) sowie deren Detailgestaltung (Abgrabungen, Aufschüttungen, Terrainmodellierungen) sind verbindlich im Gestaltungsplan (lagemässig) und im Erschliessungsplan (Längsschnitte, Querprofile) dargestellt. Abweichungen davon sind in Absprache mit dem kantonalen Naturschutz, mit der Vollzugsbehörde für den Wasserbau und mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei zulässig.

<sup>2</sup> Der Projektbereich nördlich der Werkzufahrtsstrasse und ausserhalb des Gewässerraums der Aare ist nach den Bestimmungen des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft ohne Dünger-, Pestizid- und Fungizideinsatz zu bewirtschaften.

<sup>3</sup> Die nach Abzug allfälliger Subventionen verbleibenden Kosten für die Erstellung, Pflege und den Unterhalt dieser ufertypischen Lebensräume hat zwingend die Vigier Beton Mittelland AG im ganzen Geltungsbereich des Gestaltungsplans zu übernehmen, soweit die Anlagen nicht Bestandteil der ALPIQ (vormals ATEL-) Konzession sind.

<sup>4</sup> Die Vigier Beton Mittelland AG regelt mit dem kantonalen Naturschutz in einem verbindlichen Pflichtenheft die Pflege und den Unterhalt, die Kontrolle durch den Inspektionsdienst FSKB, die Koordination mit der ALPIQ sowie die Sicherstellung der Unterhalts-, und Wiederherstellungskosten sowie allfälliger Baurechtszinse.

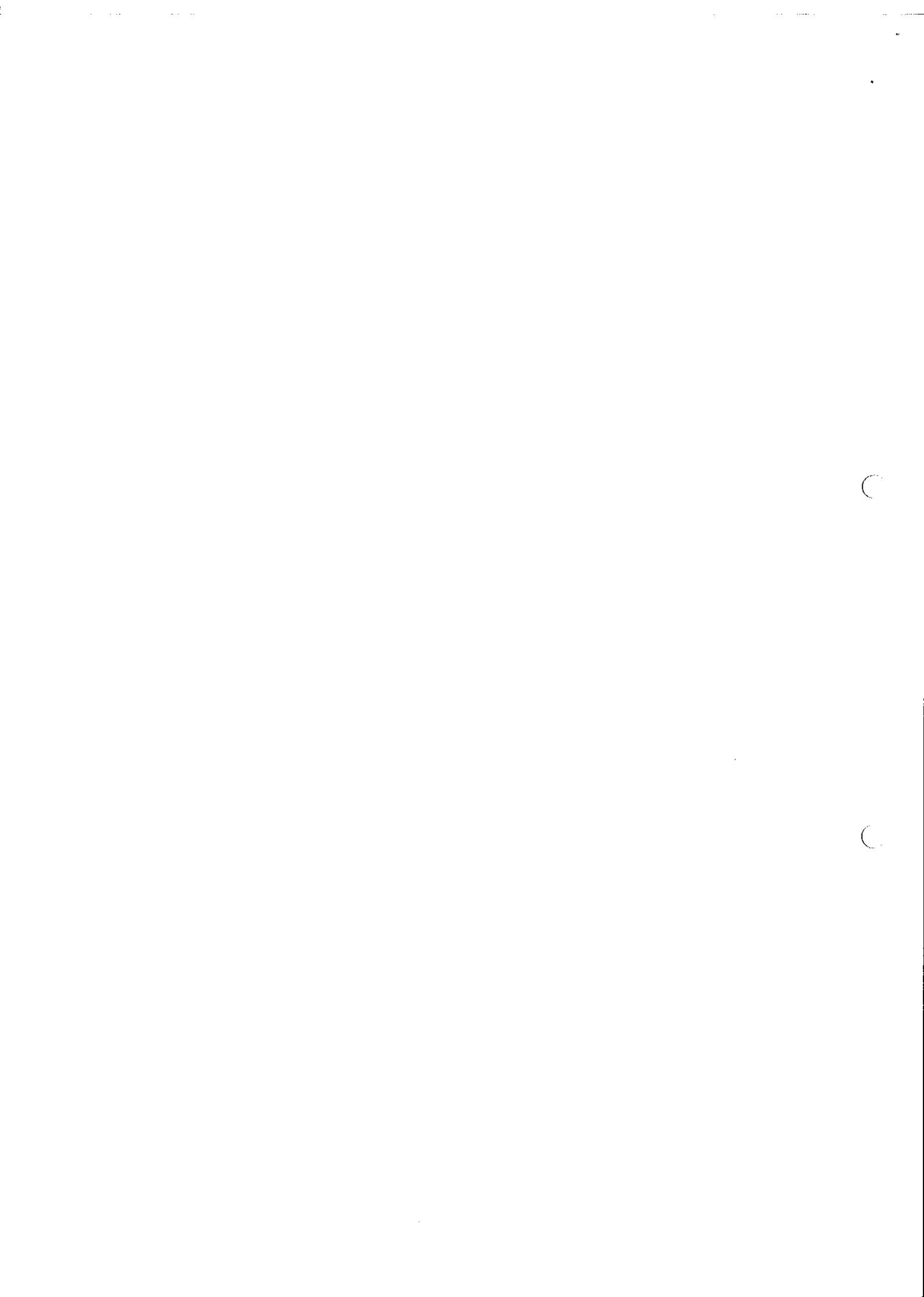
### § 7 Werkzufahrt

<sup>1</sup> Die Werkzufahrt ist eine Gemeindestrasse, die ausschliesslich für den Werkverkehr des Betriebsareals gemäss der „UeO Hobühl“, der Frischbeton AG Zuchwil auf GB Flumenthal Nr. 365 und des früheren Werkhofs WALO Bertschinger AG (GB Flumenthal Nr. 535 und 458) sowie für den Unterhalt des Gebiets innerhalb des Projektperimeters „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ bestimmt ist.

<sup>2</sup> Die Werkzufahrtstrasse darf ausschliesslich während der Betriebszeiten der erschlossenen Betriebe, d. h. während der gesetzlichen und bewilligten Arbeitszeiten, befahren werden, und ist während dieser Zeiten auch für die Landwirtschaft offen. Sie ist im Bereich ab der Einfahrt zum Kraftwerk Flumenthal bis zur Ausfahrt in die bestehende Werkstrasse entsprechend zu signalisieren und ausserhalb der Betriebszeiten mit einer Barriere oder einem Schiebeter zu sperren.

<sup>3</sup> Die Höchstgeschwindigkeit auf der neuen Werkzufahrtstrasse ist auf 60 km/h begrenzt und entsprechend zu signalisieren.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinden Flumenthal und Riedholz delegieren den Bau und den Unterhalt der signalisierten Werkzufahrtstrasse an die Vigier Beton Mittelland AG, welche auch die Kosten voll zu tragen hat.



## **§ 8 Uferweg**

<sup>1</sup> Das ganze Perimetergebiet ist für die Erholungsnutzung über den im Plan dargestellten Uferweg und den im Plan bezeichneten Fussgängersteg über die Werkstrasse zwischen den Masten 209 (Lättackerstrasse) und Mast 207 (Schachenstrasse) im Bereich 800 und 900 gemäss Situationsplan und Plan Längenprofil erschlossen. Das Detailprojekt des Fussgängerstegs über die Werkstrasse zum Uferweg ist mindestens 3 Monate vor der Ausführung dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Wege dürfen nicht befestigt werden, sondern lediglich mit einer Mergelverschleisschicht ausgebildet werden.

<sup>3</sup> Die Vigier Beton Mittelland AG und die ALPIQ erstellen in gegenseitiger Absprache den Fuss-, Wander- und Veloweg und sorgen für den Unterhalt dieses Weges innerhalb des Projektbereichs im Rahmen des Pflichtenhefts (§ 6).

## **§ 9 Aarbächli, Durchlässe Werkzufahrtsstrasse und Uferweg**

<sup>1</sup> Die Bach- und Kleintierdurchlässe der Werkzufahrtsstrasse und des Uferweges sind Bestandteil der Strasse bzw. des Wegs und somit in diesem Rahmen zu erstellen und zu finanzieren (§§ 7 und 8). Der Unterhalt (baulich und betrieblich, Amphibien-Leitsystem, allfällige Ausbaggerungen Stillgewässer, Abfall einsammeln usw.) der Durchlässe sowie der Ufer- und Sohlenbereiche innerhalb des Projektbereichs liegt bei der Vigier Beton Mittelland AG bzw. ist allenfalls zwischen dieser und der ALPIQ zu regeln.

<sup>2</sup> Das Detailprojekt des Aarbächlis inkl. Durchlässe Werkzufahrtsstrasse und Uferweg sind mindestens 3 Monate vor Baubeginn dem Amt für Umwelt (AfU) zur Genehmigung einzureichen.

## **§ 10 Fussgängersteg bei Mündung Stillgewässer in die Aare**

<sup>1</sup> Der Fussgängersteg ist Bestandteil des Uferwegs und ist somit in diesem Rahmen zu erstellen und entsprechend zu finanzieren (§ 8). Der Unterhalt (baulich und betrieblich) des Stegs liegt bei der Vigier Beton Mittelland AG bzw. ist allenfalls zwischen dieser und der ALPIQ zu regeln.

## **§ 11 Erholungsnutzung**

<sup>1</sup> Die beschauliche Erholungsnutzung ist mit geeigneten Massnahmen (z. B. Infotafeln) zu fördern.

<sup>2</sup> Das Campieren und Stationieren von Schiffen sind im gesamten Perimetergebiet verboten.

<sup>3</sup> Das Fischen ist im von der Aare abgetrennten Stillgewässer und Hinterwasser verboten.



## **§ 12 Öffentliches Gewässer und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Das Areal der neuen Werkzufahrtstrasse und die Böschung hangseits dieser Strasse bis zur Perimetergrenze zwischen der östlichen Grundstücksgrenze von GB Flumenthal Nr. 324 bis zur Einmündung der bestehenden Werkstrasse werden der Einwohnergemeinde Flumenthal bzw. Einwohnergemeinde Riedholz zu Eigentum zugeteilt.

<sup>2</sup> Das Gebiet zwischen Aare und der Werkzufahrtstrasse wird als Teil des öffentlichen Flussgebiets der Aare bezeichnet und somit dem Kanton Solothurn zu Eigentum zugewiesen. Davon ausgenommen ist einzig das Gebiet westlich der Linie Mast 213 und der Metermarke 140 Werkzufahrt, das als Reservefläche für allfällige Bedürfnisse des Kraftwerks nach Konzession in dessen Eigentum bleibt.

<sup>3</sup> Für die ausserhalb des Areals der Werkzufahrtstrasse von der Bürgergemeinde Flumenthal betroffene Grundstücksfläche von GB Flumenthal Nr. 297 darf an Stelle von Eigentum auch ein Baurecht begründet werden.

<sup>4</sup> Die Vigier Beton Mittelland AG wirft das für den Erwerb des Eigentums erforderliche Land ein und sorgt für allfällige Baurechte. Die Bezahlung allfälliger Baurechtszinse und deren Sicherstellung sind ins Pflichtenheft zu integrieren.

## **§ 13 Konzession ALPIQ (vormals ATEL)**

<sup>1</sup> In der ATEL-Konzession für das Kraftwerk Flumenthal vom 17.05.1965 sind das öffentliche Flussgebiet und u. a. der Unterhalt für das Flussufer (Ziffer 15), die Bacheinmündungen (Ziffer 17) und die Unterhaltsfahrwege (Ziffer 18) zu Lasten der Konzessionärin festgelegt. Diese Verpflichtungen werden durch Vereinbarung zwischen der ATEL-Rechtsnachfolgerin ALPIQ, der Vigier Beton Mittelland AG und dem Kanton für das Perimetergebiet zwischen ALPIQ und Vigier Beton Mittelland AG neu aufgeteilt.

## **§ 14 Anschlüsse Flurleitungen und Bachläufe**

<sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Flurleitungen und Bacheinmündungen sind auf Kosten der Vigier Beton Mittelland AG umzuleiten.

<sup>2</sup> Das Detailprojekt ist vor der Ausführung der Bacheinmündung dem AfU zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 9).

## **§ 15 Elektro-Werkleitungen**

<sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten bestehenden AEK- und ALPIQ-Freileitungen und die bodenverlegte AEK-Stromleitung sind im Perimetergebiet grundsätzlich beizubehalten und dürfen erneuert werden.

## **§ 16 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Das Bau- und Justizdepartement kann Abweichungen vom Zonen- und Gestaltungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie aus planerischer Sicht der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

C

C

## **§ 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Zonen- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Zonen- und Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

C

C